

Tarif für die im Märkischen Kreis zugelassenen Taxen vom 05.11.2014

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690); zuletzt geändert durch das Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.3.1990 (GV NW 1990 Seite 247) hat der Kreistag des Märkischen Kreises in seiner Sitzung am 30.10.2014 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Pflichtfahrgebiet

- (1) Das Pflichtfahrgebiet umfaßt das Gebiet des Märkischen Kreises.
- (2) Für Fahrten innerhalb der Grenzen des Pflichtfahrgebietes dürfen Entgelte für die Beförderung von Personen mit den im Märkischen Kreis zugelassenen Taxen nur nach dieser Rechtsverordnung erhoben werden. Bei Fahrten, die über das Pflichtfahrgebiet hinausgehen, ist das Beförderungsentgelt frei zu vereinbaren. Der Fahrgast ist vor Fahrtbeginn auf diese Regelung hinzuweisen.
- (3) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes hat jeder Fahrzeugführer, dessen Taxe fahrbereit ist, die ihm angetragene Fahrt durchzuführen.

§ 2

Beförderungsentgelt

(1) Unabhängig von der Zahl der beförderten Personen sind zu berechnen:

1) In der Zeit von 6.00 h bis 22.00 h (Tagtarif)

Grundpreis 3,20 €

0,10 € je angefangene 111,11 m (= 0,90 € je km) ab Gemeindegrenze für die Anfahrt, wenn der Bestellort außerhalb der Betriebsgemeinde liegt (Taxe II).

0,10 € je angefangene 55,56 m (= 1,80 € je km) mit Fahrgästen gefahrene Wegstrecke (Taxe I).

2) In der Zeit von 22.00 h bis 6.00 h (Nachtтарif)

Grundpreis 3,50 €

0,10 € je angefangene 105,26 m (= 0,95 € je km) ab Gemeindegrenze für die Anfahrt, wenn der Bestellort außerhalb der Betriebsgemeinde liegt (Taxe II).

0,10 € je angefangene 52,63 m (= 1,90 € je km) mit Fahrgästen gefahrene Wegstrecke (Taxe I).

An Sonn- und Feiertagen gilt der Nachtтарif auch tagsüber.

3) 0,10 € für jede angefangenen 10,91 Sekunden Wartezeit (33,00 € pro Stunde).

4) 0,25 € Sonderzuschlag für jedes beförderte Gepäckstück vom zweiten Gepäckstück an sowie für jeden beförderten Hund, ausgenommen Blindenhunde.

- 5) Zuschlag für die Bestellung einer Taxe mit mehr als 4 Fahrgastplätzen in Höhe von 5,00 € je Fahrt. Der Zuschlag wird auch erhoben, wenn Fahrgastgruppen von mehr als vier Personen ein solches Fahrzeug am Taxenstellplatz besteigen.
- (2) Die Anfahrt zum Bestellort wird innerhalb der Gemeinde, in dem sich der Betriebsitz des Unternehmers befindet (Betriebsgemeinde), nicht vergütet.

§ 3

Rücknahme des Fahrauftrages

- (1) Tritt der Besteller eine Fahrt nicht an, so hat er den doppelten Grundpreis nach § 2 (6,40 €/7,00€) zu zahlen, wenn der Bestellort innerhalb der Betriebsgemeinde liegt.
- (2) Liegt der Bestellort außerhalb der Betriebsgemeinde, so hat der Besteller den doppelten Grundpreis nach § 2 (6,40 €/7,00 €) und zusätzlich die Vergütung für die Anfahrt nach § 2 zu entrichten.
- (3) Der Anspruch des Taxenunternehmers auf die Vergütung nach den Abs. 1 und 2 entfällt, wenn die Anfahrt zum Bestellort ausgefallen ist.
- (4) Weitergehende Schadensersatzansprüche des Taxenunternehmers bleiben unberührt.

§ 4

Fahrpreisanzeiger

- (1) In jeder Taxe muß ein geeichter Fahrpreisanzeiger angebracht sein, der das gesamte Beförderungsentgelt anzeigt.

- (2) Der Fahrpreisanzeiger darf erst beim Eintreffen an dem vom Besteller angegebenen Ort und bei Vorbestellung erst zur angegebenen Zeit am Bestellort eingeschaltet werden.
- (3) Bei Anfahrten zum Bestellort außerhalb der Betriebsgemeinde ist der Fahrpreisanzeiger an der Gemeindegrenze einzuschalten.

§ 5

Versagen des Fahrpreisanzeigers

- (1) Versagt der Fahrpreisanzeiger, wird der Fahrpreis aufgrund der gefahrenen Kilometer nach § 2 berechnet, zuzüglich des Grundpreises.
- (2) Auf das Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast sofort aufmerksam zu machen.
- (3) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich wiederherstellen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxenunternehmer als auch dem Fahrzeugführer.

§ 6

Fahrpreisquittung

Auf Verlangen des Fahrgastes hat der Fahrzeugführer eine Fahrpreisquittung auszustellen. Auf der Quittung müssen der gesamte Betrag des Beförderungsentgeltes, die Fahrstrecke, das amtliche Kennzeichen und die Ordnungsnummer der Taxe angegeben sein.

§ 7

Mitführen des Tarifes

Eine Ausfertigung dieser Rechtsverordnung ist in jeder Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.

§ 8

Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen im Sinne des § 51 Abs. 2 PBefG sind im Pflichtfahrgebiet zulässig. Sie müssen vor ihrer Einführung vom Märkischen Kreis genehmigt werden.

§ 9

Kreis- und Gemeindegrenzen

Für die Rechtsverordnung gelten die Kreis- und Gemeindegrenzen, die in der vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Kreiskarte 1:50.000 des Märkischen Kreises eingezeichnet sind.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung werden nach § 61 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Andere Tarife sind von diesem Zeitpunkt an innerhalb des Märkischen Kreises nicht mehr anzuwenden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden; es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 05.11.2014

Im Auftrage

Schulte

Fachdienstleiter